

25.06.02 Teilrevision Entschädigungsverordnung; Synopse mit Anträgen aus der Parlamentsmitte

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag RPK in grün)
II. Entschädigungen	II. Entschädigungen	II. Entschädigungen	<i>Keine Anträge</i>
<p>Art. 3 Stadtrat</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>– Stadtpräsidium Fr. 72'000.00</p> <p>– übrige Mitglieder Fr. 48'000.00</p> <p>² Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</p> <p>³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> <p>⁴ Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amts bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</p>	<p>Art. 3 Stadtrat</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>– Stadtpräsidium Fr. 72'000.00 Fr. 96'000.00</p> <p>– übrige Mitglieder Fr. 48'000.00 Fr. 64'000.00</p> <p>Die Beträge entsprechen einem Arbeitspensum von 60 % bzw. 40 % einer Vollzeitstelle.</p> <p>² Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</p> <p>³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> <p>⁴ Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amts bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</p>	<p>Art. 3 Stadtrat</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>– Stadtpräsidium Fr. 96'000.00 Fr. 72'000.00</p> <p>– übrige Mitglieder Fr. 64'000.00 Fr. 48'000.00</p> <p>Die Beträge entsprechen einem Arbeitspensum von 60 % bzw. 40 % einer Vollzeitstelle.</p> <p>² Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</p> <p>³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> <p>⁴ Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amts bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</p>	<p>Antrag FDP</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>– Stadtpräsidium Fr. 72'000.00 Fr. 90'000.00</p> <p>– übrige Mitglieder Fr. 48'000.00 Fr. 60'000.00</p> <p>Die Beträge entsprechen einem Arbeitspensum von 60 % bzw. 40 % einer Vollzeitstelle.</p> <p>² Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</p> <p>³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> <p>⁴ Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amts bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</p>

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag RPK in grün)
<p>Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p>Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter ¹ Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet, die sich an der Fallzahl orientiert. 180 Fälle pro Jahr entsprechen einem 100 % Pensum. Es gilt der Durchschnitt der Fallzahlen der letzten 5 Jahre. ² Für die Bemessung der Entschädigung wird von einem Betrag von Fr. 140'000.00 pro Jahr bei einem 100 % Pensum ausgegangen.</p>	<p>Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter ¹ Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet, die sich an der Fallzahl orientiert. 180 Fälle pro Jahr entsprechen einem 100 % Pensum. Es gilt der Durchschnitt der Fallzahlen der letzten 5 Jahre. ² Für die Bemessung der Entschädigung wird von einem Betrag von Fr. 140'000.00 pro Jahr bei einem 100 % Pensum ausgegangen.</p>	<p><i>Keine Anträge</i></p>
<p>III. Schlussbestimmungen</p>	<p>III. Schlussbestimmungen</p>	<p>III. Schlussbestimmungen</p>	<p><i>Keine Anträge</i></p>
	<p>Art. 14a Teuerungsausgleich (neu) Alle Entschädigungen werden gemäss den Beschlüssen über den generellen Teuerungsausgleich für das städtische Personal angepasst. Der Entscheid liegt beim Stadtrat.</p>	<p>Art. 14a Teuerungsausgleich (neu) Alle Entschädigungen werden gemäss den Beschlüssen über den generellen Teuerungsausgleich für das städtische Personal angepasst. Der Entscheid liegt beim Stadtrat.</p>	<p><i>Keine Anträge</i></p>
<p>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 erstmals in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 erstmals in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><i>Keine Anträge</i></p>

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO blau)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag RPK in grün)
³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom 31. Januar 2022 Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2022 bis 2026 in Kraft.	Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss) Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2026 bis 2030 in Kraft.	Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss) Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2026 bis 2030 in Kraft.	<i>Keine Anträge</i>